

federführendes Amt:	Umweltamt
Antragssteller:	Dezernat III
Datum:	25.04.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen	09.05.2007	
Kreisausschuss	06.06.2007	
Kreistag	27.06.2007	

Betreff:

Aufhebung des Schutzstatus - Naturdenkmal - der Eiche am Oderdamm (bei Fürstenberg) in Verbindung mit der Ertüchtigung des Oderdeiches zwischen Eisenhüttenstadt und Ratzdorf

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Schutzes für das Naturdenkmal mit der Bezeichnung „**2. die Eiche etwa 1400 m südlich der Fürstenberger Oderbrücke westlich des Oderdammes**“ (Flur 16 Flurstück 11/5, Gemarkung Eisenhüttenstadt), das am 3. Mai 1930 in Verbindung mit der Verordnung vom 26. März 1936 durch den Landkreis Guben unter Schutz gestellt wurde.

Sachdarstellung:

Durch das Land Brandenburg ist die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen in der Neuzeller Niederung geplant. Voraussetzung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Entscheidung über das o. g. Naturdenkmal (siehe Anlage 1). Bei Deichkilometer 8+870 befindet sich die, 1930 zum Naturdenkmal erklärte Stieleiche, mit einem derzeitigen Stammdurchmesser von 2,30 m (siehe Anlage 2).

Im Zuge der Deichsanierung wird der Deichkörper erheblich verbreitert, da die derzeitigen Böschungsneigungen nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Gemäß der technischen Planung würde der Baum landseitig in einer Höhe von etwa 1,50 m bzw. wasserseitig von 2,50-3,00 m angeschüttet werden und damit im Deichkörper stehen (siehe Anlagen 3 u. 4). Im Zuge der technischen Bauausführung wären zusätzlich massive Schädigungen im Wurzelbereich nicht zu vermeiden.

Zum Schutz des Naturdenkmals wurden durch das Landesumweltamt verschiedene Varianten der Deichtrassierung geprüft:

Bei einer **landseitigen Verschwenkung des Deiches** würde ein Neubau der Hochwasserschutzanlage auf einer Länge von 300 m erforderlich werden. Dafür müsste jedoch großräumig in den angrenzenden Auenwald eingegriffen werden. Das ist naturschutzfachlich keine Alternative und verursacht außerdem Mehrkosten von rd. 450.000,- €.

Die **wasserseitige Deichverschwenkung** hätte den Neuaufbau des Deiches auf einer Länge von 100 m (Kosten rd. 110.000,- €) zur Folge.

Gravierender sind die wasserwirtschaftlichen Konsequenzen. Die an dieser Stelle bereits vorhandene Engstelle im Oder-Abflussprofil würde sich weiter verschärfen und damit hydraulische Probleme verursachen.

Seitens des Landesumweltamtes wurde auch die Möglichkeit einer Sicherung des Naturdenkmals mittels **Spundwand** in Erwägung gezogen. Die Mehrkosten wären jedoch mit rd. 80.000,- € ebenfalls erheblich und vor allem die Erfolgsaussichten hinsichtlich des Baumerhaltes auf Grund erster Erfahrungen im Oderbruch ungewiss.

In Auswertung der Ergebnisse dieser Variantenuntersuchungen ist festzustellen, dass das Naturdenkmal nicht erhalten werden kann, denn der Schutz von Personen und Sachwerten vor einem Hochwasser hat Priorität.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises wurde am 09. März 2007 beteiligt. Er hat am 21.03.2007 der Aufhebung des Schutzstatus zugestimmt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden am 19.04.2007 in das Entwidmungsverfahren einbezogen.

Der Verlust des Naturdenkmals wird seitens des Landesumweltamtes durch die Pflanzung von 10 Solitäreichen ausgeglichen.

Die vollständige Akte zu o.g. Vorhaben kann zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Umweltamt, Sachgebiet unteren Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Guben Nr. 45, vom 6. Mai 1930 (162) i. V. m. d. Verordnung vom 26. März 1936, Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Guben Nr. 26 vom 31. März 1936 (104) i. V. m. § 12 Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1936
- § 23 (1, 2) i. V. m. § 19 (3) des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)
- Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) geändert durch Gesetze vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und vom 22.06.2005, (GVBl.I/05, [Nr. 15], S.210)

Finanzielle Auswirkungen: keine

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen: